

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 142/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1203

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Allgemeine Voraussetzungen für das Schifferpatent**

§ 12.03. (1) Der Inhaber eines Schifferpatentes muß

a) das folgende Alter erreicht haben:

für das Schifferpatent der	
Kategorie A	18 Jahre
Kategorie B	21 Jahre
Kategorie C	21 Jahre
Kategorie D	14 Jahre;

b) zum Schiffsführer geeignet sein;

c) die erforderliche Befähigung (§ 12.05) besitzen.

(2) Die Eignung nach Abs. 1 lit. b ist gegeben, wenn jemand über ausreichende geistige und körperliche Eignung verfügt und nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird. Bestehen Zweifel über die geistige oder körperliche Eignung, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Bewerber um ein Schifferpatent der Kategorie B müssen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

Schlagworte

Hörunterscheidungsvermögen, Sehunterscheidungsvermögen

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40068731